

- (3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
  - b) eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

## §26

(1) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(2) Die Kandidaten dürfen nicht der Wahlkreiskommission in dem Wahlkreis angehören, in dem sie kandidieren. Das gilt nicht im Falle der Anwendung des § 10 Abs. 2.

## §27

### Wahlervreterkonferenzen, Wählerversammlungen und Vorstellung der Kandidaten

(1) Die von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagenen Kandidaten werden auf Wahlervreterkonferenzen den Wählern ihres Wahlkreises vorgestellt.

(2) Die Wahlervreter sind auf Versammlungen der Werktätigen zu wählen.

(3) Die Wahlervreterkonferenzen bzw. in kleinen Orten die Wählerversammlungen nehmen zu den Kandidatenvorschlägen und der vorgeschlagenen Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag Stellung und fassen darüber Beschluß.

(4) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertretung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordnete obliegenden Pflichten zu geben.

(5) Die Wahlervreter bzw. Wähler sind berechtigt, vorzuschlagen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen.

(6) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag ist nach § 29 zu verfahren.